

**Satzung  
des  
Historischen Vereins für Niedersachsen  
gegr. 1835**

(in der Fassung vom 25. Januar 1996, eingetragen in das  
Vereinsregister des  
Amtsgerichts Hannover unter Nr. 2575)

**Geschäftsstelle: 30169 Hannover, Am Archiv 1  
(Hauptstaatsarchiv)  
Tel.: (0511) 120-6609. Konto: Postbank Hannover 241 95-302**

# I. Zweck

## § 1

Der Historische Verein für Niedersachsen (e.V.) mit Sitz in Hannover verfolgt den Zweck, die wissenschaftliche Erforschung der Vergangenheit des Landes Niedersachsen zu fördern und die Kenntnis der deutschen und besonders der niedersächsischen Geschichte weitesten Kreisen zu übermitteln. Diesem Ziel dienen insbesondere die Herausgabe einer Vereinszeitschrift und der Schriftenreihe „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“, die Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen und Exkursionen und die Unterhaltung einer Vereinsbücherei.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## II. Mitglieder

### § 4

Jede Person, die die Ziele des Vereins unterstützen will, kann als Mitglied aufgenommen werden. Das gilt auch für juristische Personen. Die Aufnahme in den Verein wird bei dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle beantragt. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Sie kann nur aus einem schwerwiegenden Grund versagt werden. Gegen die Zurückweisung kann Berufung an die Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten beginnen mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorsitzenden.

### § 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahrs einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahrs aufgenommen werden oder ausscheiden, haben für dasselbe den vollen Beitrag zu zahlen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich einen Abdruck der Satzung.

Die Entrichtung des Jahresbeitrags berechtigt zum Empfang eines Stücks des laufenden Jahrgangs der Vereinszeitschrift. Von den übrigen Veröffentlichungen des Vereins steht den Mitgliedern je ein Stück zum Buchhändler-Nettopreis zu, soweit nicht Vorsitzender und Beirat für einzelne Veröffentlichungen eine Ausnahme festsetzen.

## § 7

Die Benutzung der Vereinsbücherei richtet sich nach den Bestimmungen der Büchereiordnung.

## § 8

Der jederzeit zulässige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung der rückständigen und während der Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen.

Ein Mitglied, das seinen Beitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt oder sich vereinschädigend verhalten hat, kann von dem Vorsitzenden nach Anhörung des Beirats ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 9

Als Patrone des Vereins gelten Körperschaften oder Personen, solange sie mindestens einen Jahresbeitrag in der Höhe des fünffachen Mitgliedsbeitrags (nach § 5) leisten.

## § 10

Vorsitzender und Beirat können Personen, die sich um die geschichtliche Forschung oder um den Verein erhebliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Mitgliederrechte, zahlen aber keinen Beitrag und erhalten die Vereinszeitschrift ohne Entgelt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### III. Versammlungen

#### § 11

Zusammenkünfte zum Zweck von Vorträgen oder Besprechungen sollen in der Regel in jedem Wintermonat wenigstens einmal, Ausflüge zum Zweck gemeinsamer Besichtigungen wenigstens einmal während des Sommerhalbjahrs stattfinden. Ort, Tag, Tageszeit und Tagesordnung für diese Zusammenkünfte setzen Vorsitzender und Beirat an. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch die Tagespresse oder durch schriftliche Mitteilung.

#### § 12

Im Frühjahr jedes Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die

1. den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und des Beirats über den Kassen- und Vermögensbestand, über die wissenschaftlichen Arbeiten und sonstigen Betätigungen des Vereins entgegennimmt und dem Schatzmeister Entlastung erteilt,
2. über die von Vorsitzendem und Beirat auf die Tagesordnung gesetzten Anträge beschließt.

Jedem Mitglied steht zu, in dieser Versammlung Vereinsangelegenheiten zur Sprache zu bringen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, möglichst mit Begründung, schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge sind bei Widerspruch des Vorsitzenden auszusetzen und einer innerhalb der nächsten 4 Wochen zu berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu überweisen.

#### § 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Einladung des Vorsitzenden. Zu einer solchen Versammlung muß der Vorsitzende einladen, wenn 10% oder mehr der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Gegen-

stands der Verhandlung und der Gründe beantragen. Die Versammlung muß in diesem Fall innerhalb 4 Wochen nach Einbringung des Antrags vom Vorsitzenden berufen werden.

#### § 14

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern vom Vorsitzenden wenigstens 2 Wochen vor deren Zusammentritt durch schriftliche Einladung mitzuteilen.

#### § 15

Zur Beschlußfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern, einschließlich der Patrone und Ehrenmitglieder, erforderlich.

Muß eine solche Versammlung wegen Beschlußunfähigkeit vertagt werden, so ist eine neue Mitgliederversammlung beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen ist.

#### § 16

Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zu allen anderen Beschlüssen genügt einfache Stimmenmehrheit.

#### § 17

Über die Form der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende, jedoch bei den in § 16 Absatz 1 vorgesehenen Beschlüssen die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter abzu-

fassende Niederschrift beurkundet. Diese ist von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

#### § 18

In den Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder einschließlich der Patrone und Ehrenmitglieder Stimmrecht. Bei den sonstigen Zusammenkünften sind Gäste willkommen.

## IV. Vorstand und Beirat

### § 19

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden und einem Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorsitzenden auf 5 Jahre und den Stellvertreter auf 4 Jahre. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

### § 20

Neben dem Vorstand besteht ein Beirat von höchstens 14 Mitgliedern, die alle drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat besteht aus dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer und höchstens 9 Beisitzern. Die Ämter des Schriftführers, Schatzmeisters und ihrer Stellvertreter sowie das Amt des Geschäftsführers werden durch Vorstand und Beirat bestimmt.

### § 21

Das Amt der Beiratsmitglieder läuft im allgemeinen bis zur Bildung eines neuen Beirats.

### § 22

Der Vorsitzende und die Beiratsmitglieder bekleiden Ehrenämter und erhalten nur für die im Auftrag des Vereins gemachten Auslagen Entschädigung.

### § 23

Vorstand und Beirat beraten in gemeinschaftlichen Sitzungen die inneren Angelegenheiten des Vereins und verfügen, vorbehaltlich der Genehmigung der Mitgliederversammlung, über seine Mittel. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwe-



senheit von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder erforderlich.

#### § 24

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlungen und Sitzungen, nimmt teil an allen aus der Mitte des Beirats gebildeten Ausschüssen und beruft den Beirat, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald 2 Mitglieder des Beirats es beantragen.

Der Schriftführer oder dessen Stellvertreter führt das Protokoll in den Sitzungen des Beirats und bei den Mitgliederversammlungen. Der Schatzmeister oder dessen Stellvertreter verwaltet das Vereinsvermögen, erhebt die Beiträge und leistet die Zahlungen aus der Vereinskasse nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Der Geschäftsführer führt die Mitgliederliste und leitet die Geschäftsstelle. Er unterstützt Schriftführer und Schatzmeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### § 25

Für die Verwaltung der Bücherei, für die Redaktion der Veröffentlichungen des Vereins, für die Vorbereitung und Leitung von Vorträgen und Besprechungen, von Ausflügen und Besichtigungen und anderer gemeinschaftlicher Unternehmungen bestellen Vorstand und Beirat für je ein Jahr einzelne Mitglieder oder Ausschüsse aus ihrer Mitte.

#### § 26

Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sowie Ernennungen von Patronen und Ehrenmitgliedern sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## V. Auflösung

### § 27.

Im Fall der Auflösung des Vereins (§ 16) oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Niedersachsen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (wissenschaftliche) Zwecke zu verwenden hat.

### § 28

Mit dem 25. 01. 1996 tritt an Stelle der seit dem 28. 10./ 25. 11. 1971 geltenden Satzungen diese neue Satzung in Kraft.